

Satzung über die Erhebung von Standgebühren in der Stadt Willich vom 19.12.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.881)

Erste Änderungssatzung vom 22.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1022)

Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)

Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1293)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 9 der Satzung über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich (Marktsatzung) vom 16.12.1999 und der Satzung über die Erhebung von Standgebühren in der Stadt Willich vom 19.12.2003, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, dem/der von der Stadt ein Standplatz zugewiesen wird. Bei Aufgabe oder Nichtinanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes entfällt die Gebührenpflicht nur, wenn die Aufgabe des Standplatzes ordnungsgemäß d.h. unter Einhaltung der in der Satzung über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich (Marktsatzung) festgelegten Kündigungsmodalitäten erfolgt ist.
- (2) Die Entrichtung der Marktstandsgebühren erfolgt bargeldlos. Dies gilt insbesondere für die Marktbesicker/Marktbesickerinnen mit einem Dauerstandplatz für das gesamte Jahr. Für diese Marktteilnehmer wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum, während auf dem Wochenmarkt verkauft wird, festgelegt. Hierbei wird ein Urlaubsmonat je Kalenderjahr nicht berechnet.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Standgebühr durch den Marktmeister/Marktmeisterin am Markttag selber für den einzelnen Marktbesicker festgesetzt und bar erhoben werden.

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

- (1) Die nach § 9 der Satzung über Märkte und Volksfeste in der Stadt Willich zu erhebenden Marktstandsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Wochenmärkte: a) bei bargeldloser Zahlung
0,90 Euro je angefangener Tag und m²
- b) bei Barzahlung
wird eine Verwaltungsgebühr zusätzlich in Höhe
0,80 Euro je angefangener Tag und m² erhoben

- (2) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Gebührenpflicht wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und danach monatlich mit dem Ersten des Monats fällig. Die Gebühren werden per Bankeinzug vereinnahmt.

Für Marktbesicker, die nicht regelmäßig die Wochenmärkte beschicken, wird die Marktstandsgebühr am Tag des Wochenmarktes für den jeweiligen Wochenmarkt fällig. Die Gebühr wird durch den Marktmeister vor Ort in bar vereinnahmt.

§ 3

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, von dieser Gebührensatzung abweichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.12.2010

gez. Heyes

(Heyes)
Bürgermeister